

Hilfsaktionen der ärztlichen Organisationen, der Bundesländer, der Ministerien der Bundesrepublik Deutschland sind für das Gesundheitswesen der DDR von hohem Wert; sie können aber nicht ganz den unterschiedlichsten Bedürfnissen der Kollegen in der DDR gerecht werden. Dazu ist persönlicher Kontakt zwischen den Kollegen beider Teile Deutschlands erforderlich!

Wenn der Arzt aus der DDR seinem Kollegen in der Bundesrepublik in einem Briefwechsel mitteilen kann, woran bei ihm akuter Mangel herrscht, so kann dieser möglicherweise sofort und gezielt helfen; sei es, daß er von seinem Vorrat etwas abgeben kann, sei es, daß er Geräte, Instrumente und Praxishilfen hat, die er nicht mehr benötigt.

Die Vermittlung solcher Kontakte, oder besser gesagt:

Für die Kollegen in der DDR

„Von Arzt zu Arzt“

Eine Hilfsaktion des Deutschen Ärzte-Verlages und des Deutschen Ärzteblattes

solcher Patenschaften ist eine Hilfeleistung, die der Deutsche Ärzte-Verlag übernommen hat:

● Er liefert seit Öffnung der Grenze allen Ärzten aus der DDR, die um Übersendung des Deutschen Ärzteblattes gebeten haben, zunächst befristet bis Ende 1990 kostenlos das offizielle Organ der deutschen Ärzteschaft. Aus diesem Adressenbestand vermittelt er jedem Arzt der Bundesrepublik Deutschland auf Anfrage die Anschrift eines Kollegen aus der DDR, für

den eine Patenschaft zu übernehmen er bereit ist. Er braucht nur seinen Patenschaftswunsch dem Deutschen Ärzte-Verlag unter dem Kennwort „Von Arzt zu Arzt“ mitzuteilen. Dieser übernimmt dann die Vermittlung des Erstkontaktes.

Wenn Sie mitmachen wollen, schreiben Sie bitte an:

Deutscher Ärzte-Verlag
Aktion „Von Arzt zu Arzt“
Dieselstraße 2
5000 Köln 40 (Lövenich)

Politik ist unter anderem die Suche nach Mehrheiten. Doch eine Mehrheit gefunden zu haben, heißt noch nicht, deren Auffassungen auch durchsetzen zu können. Beispiel: Die Änderung der Kapazitätsverordnungen für das Medizinstudium.

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) hat am 25. Januar grünes Licht für eine Verbesserung der Mediziner-Ausbildung gegeben: Im Verwaltungsausschuß der ZVS wurde deren Kapazitätsverordnung geändert. Sie enthält Berechnungsvorschriften, um zur Zahl der verfügbaren Studienplätze zu kommen. Folge des Verwaltungsakts. Vom Wintersemester 1990/91 an sinkt die Zahl der Medizin-Studienplätze, die pro Jahr verfügbar sind, von rund 11 600 auf 9 300.

Eine Herabsetzung der Studienplatzkapazitäten war bislang an der Kultusministerkonferenz gescheitert. Zwar wollte die Mehrheit der Minister gerade dies. Dennoch kam es zu keiner

Medizinstudium

Die ZVS macht's möglich

Empfehlung, die Kapazitätsverordnungen – jedes Land hat formaliter eine eigene – zu ändern. Denn das Gremium kann Stellungnahmen und Empfehlungen immer nur einstimmig abgeben. Hamburgs Senator hatte sich jedoch stets gegen eine Kapazitätssenkung ausgesprochen. So kam kein Entschluß zustande. An diesen Verhältnissen änderten auch Gutachten nichts, die die ZVS erstellen ließ und die eine Verringerung der Ausbildungsplätze nahelegten.

Politik ist unter anderem die Suche nach Wegen, vorhandene Mehrheiten doch noch umzusetzen. Um eine Senkung der Kapazitäten durchzusetzen, wurden also andere politische Wege be-

schritten: Die Bundesregierung änderte mit Zustimmung des Bundesrates erst einmal die Approbationsordnung für Ärzte. Medizinstudenten müssen nun intensiver als bisher im direkten Kontakt mit Patienten ausgebildet werden. Dafür sind Seminare und kleinere Gruppen beim Unterricht am Bett vorgeschrieben. Vor allem aber: Erstmals wurde definiert, wie groß „eine kleine Gruppe“ höchstens sein darf: bei Patientenuntersuchungen drei, bei Patientendemonstrationen acht, bei Seminaren 20 Personen.

Da der Bundesrat mit Mehrheit entscheidet, konnte Hamburg hier getrost gegenstimmen. Als nächstes hatte sich dann der Verwaltungsausschuß der ZVS mit den Konsequenzen der Änderung zu befassen. Was den Kultusministern nicht gelang, erreichten die weisungsgebundenen Staatssekretäre im Ausschuß: Sie änderten – lediglich zur 3/4-Mehrheit verpflichtet – die alte Kapazitätsverordnung der ZVS. th